OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552267/2/SE/AHo

Datum:
Linz, 18. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde des T S, vertreten durch Dr. R G Rechtsanwalts KG G, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. Dezember 2021, GZ: BHUUN-2020-709920/14-EN, betreffend Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 20. Dezember 2021 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) T S (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgrund eines darauf gerichteten Antrags vom 27. August 2021 die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Umbau einer Fischhütte sowie den Bau eines Geräteschuppens wie folgt (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Herrn T S, N, wird die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Umbau des bestehenden Gebäudes als Fischhütte sowie für den Bau eines Geräteschuppens auf dem Gst. X, KG. X, bei der bestehenden wasserrechtlich bewilligten Fischzuchtanlage im 50 m Uferschutzbereich des H-baches nach Maßgabe der vorgelegenen und als solche gekennzeichneten, nachstehend aufgelisteten Projektsunterlagen samt Orthofoto und der naturschutzfachlichen Beurteilung des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 02.12.2021 erteilt.

Maßgebliche Unterlagen:
- Einreichplan v. 12.08.2020 und Orthofoto v. 15.07.2021
- Schreiben vom 28.07.2021
- Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 02.12.2021

Folgende Nebenbestimmung ist als Bedingung einzuhalten:

Sind die Gebäude für die nachhaltige Fischzucht nicht mehr erforderlich, so sind diese abzubrechen und ist der vorige Zustand wieder herzustellen. Eine Nachnutzung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:
§§ 10 Abs. 2 Z. 1, 14, 39 - 41 und 48 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 i.d.F. LGBl. Nr. 62/2021
§ 1 Abs. 1 Z.4 der VO der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017“

Begründend verwies die belangte Behörde auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz und insbesondere darauf, dass der Eingriff in das Landschaftsbild unter der Auflage der Zweckwidmung noch vertretbar sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundliche vertretene Beschwerdeführer mit Eingabe vom 3. Jänner 2022 Beschwerde. Im Wesentlichen wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Auflagepunkt, dass die Gebäude abzubrechen

sind, wenn sie für die Fischzucht nicht mehr erforderlich sind. Die Auflage sei unbestimmt, es fehle an einer Rechtsgrundlage und es liege keine bauliche Anlage vor, die nur einem vorübergehenden Zweck dient. Die Voraussetzungen zur Erteilung dieser Auflage seien nicht gegeben. Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, den Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Auflagepunkt ersatzlos zu entfallen habe, in eventu, den Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2022, eingelangt am selben Tag, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verfahrensaktes zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie in das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet eines darauf gerichteten Antrags gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der GRC entgegen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Mit Eingabe vom 27. August 2021 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf naturschutzbehördliche Bewilligung für den Umbau des bestehenden Gebäudes als Fischhütte sowie für den Bau eines Geräteschuppens auf dem Grundstück X, KG X, und legte Projektunterlagen bei. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des gegenständlichen Grundstücks.

II.2.2. Ein Gebäude im Ausmaß von 7,28 m x 4,70 m, abgedeckt mit einem Satteldach, besteht bereits und wurde eingeschossig in Holzbauweise nördlich des Teiches errichtet. Die Traufenhöhe beträgt 2,06 m und die Firsthöhe 3,50 m. In diesem Gebäude wurde ein Geräteraum, Werkzeugraum, Quarantäneraum inkl. Aufzuchtbecken sowie ein Aufzucht- und Zerlegraum eingebaut. Für die Dachdeckung wurde ein rotbraunes Material verwendet und die Holzverschalung wurde mit erd- bzw. holzfarbenen Materialien angestrichen. Nordwestlich des Teiches wurde auch noch ein Geräteschuppen, ebenso in Holzbauweise, mit den Abmessungen von 2,60 x 2,05 m errichtet und mit einem Pultdach abgedeckt.

II.2.3. Das Grundstück X, KG X, ist im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen. Die gegenständlichen Gebäude liegen in der 50 m Uferschutzzone des im östlichen Bereich des betroffenen Grundstückes verlaufenden H-baches.

II.2.4. Das Grundstück wird über den südlich gelegenen privaten Forstweg erschlossen. Das gesamte Gelände des Grundstückes ist eingezäunt. Die Fischhütte als auch der Geräteschuppen inkl. Fischteich befinden sich in einer Senke und sind allseits von einem Wald umgeben und somit uneinsichtig.

II.2.4. Derartige Bauten tragen zur „Verhüttelung“ der Landschaft bei. Es handelt sich gegenständlich aber um einen Neubau in Einzellage, der für die Fischzucht, wie aus dem fischereifachlichen Gutachten hervorgeht, erforderlich ist.

Die Auswirkungen dieses Vorhabens auf den unmittelbaren Nahbereich werden durch die umgebende Bewaldung begrenzt. Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kann daher das gegenständliche Vorhaben unter Vorschreibung nachfolgender Auflage noch vertreten werden:

„Sind die Gebäude für die nachhaltige Fischzucht nicht mehr erforderlich, so sind diese abzubrechen und der vorige Zustand wieder herzustellen. Eine Nachnutzung für andere Zwecke ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zulässig.“

II.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt.

Die Feststellungen zu den Auswirkungen des Projekts aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich aus den schlüssigen, widerspruchsfreien und gut nachvollziehbaren Ausführungen des behördlichen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz. Der Beschwerdeführer ist diesen Ausführungen in der Beschwerde nicht substantiiert bzw. nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der geltenden Fassung lauten:

„§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;

[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]“

III.2. Die gegenständliche Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen folgende im angefochtenen Bescheid auf Basis der Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz aufgenommene Auflage:

„Sind die Gebäude für die nachhaltige Fischzucht nicht mehr erforderlich, so sind diese abzubrechen und der vorige Zustand wieder herzustellen. Eine Nachnutzung für andere Zwecke ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zulässig."

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass es zur Erteilung dieser Auflage an der erforderlichen Rechtsgrundlage fehle, die bauliche Anlage nicht nur einem vorübergehenden Zweck diene, sondern eine auf Dauer errichtete Hütte sei und die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 nicht vorliegen würden.

III.3. Dazu ist Nachstehendes auszuführen:

Anders als Ausgleichsmaßnahmen wirken Auflagen gestaltend auf das Projekt selbst, um die mit diesem im unmittelbaren räumlichen und kausalen Zusammenhang stehenden Schädigungen, Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu vermindern oder zu vermeiden. Die als Auflagen vorgeschriebenen Maßnahmen ermöglichen überhaupt erst die Genehmigungsfähigkeit (vgl. AB zu LGBl. 35/2014).

Auf Basis der naturschutzfachlichen Ausführungen tragen die beantragten Neubauten in Einzellage zur Verhüttelung der Landschaft bei, sind aber aufgrund des fischereifachlichen Gutachtens für die Fischzucht erforderlich. Daher ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Befristung bzw. Zweckbindung der Gebäude an die nachhaltige Fischzucht erforderlich, um den Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar zu halten.

Im Hinblick auf die Beschwerdeausführungen ist darauf hinzuweisen, dass die Erteilung einer Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen, geradezu dann geboten ist, wenn auf Basis des beantragten Vorhabens aus naturschutzrechtlicher Sicht dies nach § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Errichtung der Hütte nicht befristet oder eingeschränkt beantragt hat bzw. dass die bauliche Anlage eine auf Dauer errichtete Hütte darstellen soll, steht der Erteilung der aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Auflage nicht im Weg. Ohne diese Auflage wäre, wie den naturschutzfachlichen Ausführungen zu entnehmen ist, das beantragte Vorhaben nach § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 nicht bewilligungsfähig.

Zum Vorbringen, dass die Auflage unbestimmt sei, ist festzuhalten, dass sich die Frage, ob eine Auflage ausreichend bestimmt im Sinne des § 59 Abs. 1 AVG ist, nach den Umständen des Einzelfalles bemisst. Die Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen dürfen nicht überspannt werden. Ausreichende Bestimmtheit einer Auflage ist dann anzunehmen, wenn ihr Inhalt für den Adressaten objektiv eindeutig erkennbar ist. Gleiches gilt, wenn die Umsetzung des Bescheides bzw. Erkenntnisses durch den Adressaten unter Heranziehung von Fachleuten zu erfolgen hat, und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist (vgl. VwGH 28.05.2020, Ra 2019/07/0081, mwN). Der Beschwerdeführer zeigt mit seinem pauschal gehaltenen Vorbringen im Hinblick auf die notwendige Bestimmtheit nach den dargestellten Maßstäben der Judikatur nicht auf, inwiefern die Auflage unbestimmt sei. Es geht die Intention der Auflage, die Gebäude abzubrechen, wenn sie nicht mehr für die nachhaltige Fischzucht verwendet werden, klar hervor. Das ist auch für den Beschwerdeführer als Adressaten der Auflage objektiv eindeutig erkennbar.

III.4. Im Ergebnis ist die gegenständliche Auflage gemäß § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 erforderlich, um eine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung des Landschaftsbildes auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Das Beschwerdevorbringen führt somit nicht zum Erfolg, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Ob eine Auflage ausreichend bestimmt ist, betrifft – wie die Auslegung eines konkreten Bescheides ganz allgemein – grundsätzlich nur den Einzelfall (vgl. VwGH 27.02.2018, Ra 2016/05/0021, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer